

Artikelsatzung

Satzung zur Anpassung örtlicher anzeigepflichtiger Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) in der Gemeinde Lehnstedt vom 01.03.2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Lehnstedt hat auf Grund des § 19 Abs.1 Satz 1 ThürKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 13.07.1994

auf Grund des § 20 ThürKO und der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO)

1. § 10 (Entschädigungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angaben „10,00 DM“ durch die Angaben „5,00 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „850,00 DM“ durch die Angabe „425,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Lehnstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21.07.2001

auf Grund der §§ 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetz und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 10,12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

1. § 3 (Gebührenberechnung)

Punkt 5 erhält folgende neue Fassung:

„Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so werden diese ab 25 Cent nach oben, Cent-Beträge bis 24 Cent nach unten auf volle 50 Cent gerundet.“

2. das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Lehnstedt“

Ifd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
Gebührengruppe 1					
1.	Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder				
1.01	bis 0,4 m ² -unbefristet				10,00
1.02	-befristet		2,50		
1.03	über 0,4 m ² -unbefristet				40,00
1.04	-befristet		2,50		
	Masten				
1.05	-unbefristet				50,00
1.06	-befristet			5,00	
	Gerüste				
1.07	bis zu 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.08	für jeden weiteren Monat			15,00	
1.09	über 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	50,00	
1.10	für jeden weiteren Monat			20,00	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenquellen (maßgeblicher Basiswert sind 30 m ²)				
1.11	-im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²			20,00	
1.12	-über 30 m ²			40,00	
1.13	-über 50 m ² bis zu 100 m ²			80,00	
1.14	-für jede weiteren angefallenen 100m ²			50,00	
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken				doppelte Gebühr der Ziffern 1.11 - 1.14
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen				
1.16	-bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.17	-für jeden weiteren angefangenen Monat			15,00	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen und Lagerung von Material				
1.18	-bis zu 30 m ²		7,50		
1.19	-über 30 m ² bis zu 50 m ²		25,00		
1.20	-über 50 m ² bis zu 100 m ²		30,00		
1.21	-für jede weiteren angef. 100 m ²				50,00

Nf.	Ifd. Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro Ifd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)				
1.22	-bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00	mindestens jedoch 2,50 p/T		
1.23	-bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50	mindestens jedoch 5,00 p/T		
	Gebührengruppe 2				
	2. Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegsbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen				
2.01	- auf Dauer p/m ² genutzte Fläche				125,00
2.02	- vorübergehend p/m ² genutzte Fläche		2,50	mindestens jedoch 5,00 p/W	
	Gebührengruppe 3				
	3. Gewerbliche Veranstaltungen				
3.01	Ausstellungswagen		50,00		
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche		5,00	mind. 10,00 p/W	
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)				
	p/m ² genutzter Fläche				
3.03	-in den Monaten Mai bis Sept.			1,25	
3.04	-in der übrigen Jahreszeit			0,75	
3.05	Ausstellungsstände u.-gegenstände vor Geschäften p/m ²		1,25	mind. 2,50 p/W	
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08)			25,00	
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO				
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem.§ 29 (2) StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		125,00 p/T		
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00			
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur pol. Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer/pro angef. Woche		1,25		

Nrn.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50			
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.		10,00		
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen				100,00
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.) mindestens jedoch 7,50 p/W		2,50 p/W/m ²		

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lehnstedt vom 15.05.2001

auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

1. § 7 (Kostenbemessung)

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Euro nach oben, Centbeträge bis 0,25 Euro nach unten auf volle 0,50 Euro gerundet.

2. § 10 (Auslagen)

- Im Absatz 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
- Im Absatz 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.

3. § 16 (Zuwiderhandlungen)

- Im Absatz 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
- Im Absatz 3 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

4. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lehnstedt“

Gebührenverzeichnis Allgemeine Verwaltungskosten

- Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen,
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist
- 5,00 Euro
bis 50,00 Euro

2. Vervielfältigungen

2.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopie und ähnlichen Geräten	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 einseitig	0,13 Euro
	bis zum Format DIN A 4 beidseitig	0,25 Euro
2.1.2.	im Format DIN A 3 einseitig	0,25 Euro
	im Format DIN A 3 beidseitig	0,50 Euro
2.2	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.); soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 Euro
2.3	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken u.s.w. je angefangene Seite	0,75 Euro
2.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 Euro
2.5	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
	a) zwecks Auskunft	1,50 Euro
	b) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50 Euro

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 Euro
3.2	Erteilung einer Ausfertigung Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2.1	1,50 Euro
3.3	Bescheinigungen einfacher Art	1,50 Euro
3.4	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	7,50 Euro 15,00 Euro

4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

4.1.	bis zu einer Bausumme von 250 T Euro	5,00 Euro
4.2.	bei einer Bausumme über 250 T Euro	10,00 Euro
4.3.	Gewerbe- und Industriebetriebe, Tankstellen	25,00 Euro
4.4.	Bereitstellung von Formularen	2,50 -25,00 Euro
4.5	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufrechts für je angefangene 500 Euro Kaufpreis mindestens und höchstens	0,50 Euro 2,50 Euro 20,00 Euro
4.6	Bescheinigung von Anliegerleistungen	5,00 Euro
4.7	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro
4.8	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro
4.9	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 Euro
4.10	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 Euro
		bis
		25,00 Euro
4.11	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 Euro
4.12	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs.2 Satz 1 BauGB, für jedes zu	

	teilende Grundstück	37,50 Euro
4.13	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 Abs.3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	37,50 Euro 12,50 Euro
4.14	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00 Euro

Artikel 4

Änderung der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehnstedt vom 01.01.1993

auf Grund § 38 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der §§ 10, 11 des Kommunalabgabengesetzes

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehnstedt erhält folgende Fassung:

1.	Gebühr für Personaleinsatz: Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen Während der Arbeitszeit gelten die zutreffenden Lohnersatzleistungen.	je Stunde 12,50 Euro	
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung Löschgruppenfahrzeug LF 8 Tanklöschfahrzeug TS 8/8 TSA	je Stunde 21,00 Euro 22,50 Euro 15,00 Euro 15,00 Euro	je km 0,80 Euro 0,80 Euro
	Gebühr für den Einsatz von Geräten:		
2.1.	Motorsäge	7,50 Euro	
2.2.	Wasserstrahlpumpe	4,00 Euro	
3.	Gebühr für Atemschutzgeräte Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 5.1. folgende Gebühren erhoben Preßluftatmer	 12,00 Euro	
4.	Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen	je Tag	
4.1.	Wasserförderungsgeräte und Zubehör Standrohr mit Schlüssel Verteiler Strahlrohr Druckschlauch Saugschlauch	 3,75 Euro 12,00 Euro 3,75 Euro 11,25 Euro 11,25 Euro	
4.2.	Löschgeräte Feuerlöscher Kübelspritze Bei Benutzung kommt der Betrag für die Neufüllung dazu.	 4,00 Euro 4,00 Euro	

- 4.3. Rettungsgeräte und Hebezeuge
 Steckleiter, zweiteilig 3,75 Euro
 Die Ausleihgebühr erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen, Trocknen.
5. Gebühren für das Prüfen von feuertechnischen Geräten und Ausrüstungen je Stück
- 5.1. Atemschutzgeräte
 Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen und 15 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.
- | | |
|-----------------|------------|
| Atemschutzmaske | 3,00 Euro |
| Atemschutzgerät | 10,00 Euro |
| Flaschenfüllen | |
| a) 200 PA 4l | 3,00 Euro |
| b) 300 PA 6l | 5,00 Euro |
- Bei der Durchführung von Atemschutzlehrgängen und -ausbildung der Feuerwehr können Pauschalbeträge vereinbart werden.
- 5.2. Schläuche
 Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen 4,00 Euro
- 5.3. Prüfen der persönlichen Ausrüstung
 Sicherheitsgurte, Hakengurte, Rettungsgurte 3,00 Euro
 Fangleinen 3,00 Euro
6. Die Gebühren für sonstige nicht genannte Geräte oder Fahrzeuge werden berechnet nach dem Verhältnis der Kosten dieser Geräte bzw. Fahrzeuge zu den oben genannten.
 Löschmittel, Ölbindemittel o.a. werden zu Tagespreisen zuzüglich 15 % Aufschlag abgegeben und berechnet.

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehnstedt vom 19.19.1995

auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO und des § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

1. § 7 (Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters) wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „100,00 DM“ wird durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
2. § 8 (Aufwandsentschädigung des stellv. Ortsbrandmeisters) wird wie folgt geändert:
 Im Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
3. § 9 (Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „11,00 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung		
des Gruppenführers	beträgt	15,00 Euro
des Jugendfeuerwehrwartes	beträgt	25,00 Euro
des Gerätewartes	beträgt	10,00 Euro

Artikel 6
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom

auf Grund der §§ 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Die Anlage zur Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Grabplatzgebühren

Gebührenpflichtig ist:

der bei der Gemeinde auf dem gemeindeeigenen Friedhof eine Grabstätte beantragt.

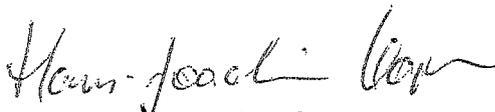
Bei einer Liegefrist von 30 Jahren fallen folgende Grabplatzgebühren an:

Kindergrab	50,00 Euro
Erwachsenengrab	90,00 Euro
Doppelgrab	180,00 Euro
Urnengrab	50,00 Euro
Urnendoppelgrab	100,00 Euro

Artikel 7
In Kraft Treten

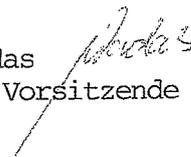
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lehnstedt, den 01.03.2002
Gemeinde Lehnstedt


Hans-Joachim Vogel
Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3/2002
der VG Mellingen am 01.03.2002

Wadas 
VG Vorsitzende

